

Verordnung der Bundesregierung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerin für Justiz
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2022
Inkrafttreten/ 2022
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

§ 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens ermächtigt die Bundesregierung, mit Verordnung die Vergabe bzw. die Fortsetzung der Erfüllung von Aufträgen und Konzessionsverträgen für bestimmte Arten von Leistungen oder Konzessionen zu genehmigen, sofern dies mit den unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union vereinbar ist.

Ziel(e)

Erteilung von Genehmigungen gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens iVm Art. 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 111 vom 08.04.2022 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/1269 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 193 vom 21.7.2022 S. 1.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens. Die Genehmigungstatbestände ergeben sich aus Art. 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Erarbeitung legislativer Maßnahmen in den Bereichen Datenschutz- und Vergaberecht" für das Wirkungsziel "Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse" der Untergliederung 13 Justiz im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine unmittelbaren, weiteren finanziellen Auswirkungen, weil die in Art. 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vorgesehenen Genehmigungen in pauschaler Art und Weise erteilt werden.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Durch die Genehmigungen in § 2 Abs. 1 und 2 sind erfasste Auftraggeber in der Lage, die in § 2 Abs. 3 genannten Leistungen weiterhin ohne Verstoß gegen die Verbote gemäß Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 zu beziehen, darunter insbesondere Erdgas.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Genehmigungen stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht. Art. 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 schreibt kein Procedere vor, wie Genehmigungen zu erteilen sind. Auch ist nicht vorgesehen, dass Genehmigungen nur im Einzelfall erteilt werden dürfen (vgl. dazu auch die Europäische Kommission zu Frage 39 in ihren FAQs zu den Sanktionen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens; Stand 26. August 2022).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine. Gemäß der Verfassungsbestimmung in § 1 des Bundesgesetzes über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens ist jedenfalls Art. 14b Abs. 4 und 5 B-VG nicht anzuwenden.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist nicht notwendig, weil keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die in § 4 vorgesehene Meldepflicht knüpft an die bestehenden Bekanntgabeverpflichtungen nach dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, dem Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, sowie dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, an.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1913062741).